

Attnang-Puchheim, 19. Dezember 2008

GA 1 - Gem(Pol) 3/22/08 - Li/Ho



Stadtamt
Attnang-Puchheim

Politischer Bezirk
Vöcklabruck, Oberösterreich

4800 Attnang-Puchheim
Tel. 0 76 74/615
Fax 0 76 74/615-44

Sachbearbeiter:
AL. Lindner

**Erlassung einer Verordnung bezüglich
Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen;**

KUNDMACHUNG

Im Sinne der Bestimmungen des § 94 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat in der am 18. 12. 2008 abgehaltenen Sitzung folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 18. 12. 2008, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim angeordnet wird, beschlossen hat:

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsum verursachte Beschädigungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern und Touristen an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, wird gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim ist auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen und auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen und ebenso im Schlosshof, Parz. Nr. 238/3, der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschrieben bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis € 220,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F., durch zweiwöchentlichen Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung von 18. 09. 2008 beschlossene Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

i. V.

Josef Klinger
Vizebürgermeister



Kundmachungsfrist bis	2.1.09
angeschlagen am	18.12.08
abgenommen am	5.1.09